

Werner Carstens, *Geschlecht und Beweisrecht in den Dithmarschen Landrechten* (Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 69, 1941, S. 1—28). Diese Landrechte (14. und 15. Jh.) kennen nur die agnatischen Verbände: Geschlecht, Kluft und Brudertemedede als Zahler und Empfänger des Manngeldes. Ihre Bedeutung, ihre Aufgaben für Rechts- und Friedensschutz der Mitglieder, Mangel der Eideshilfe durch die Brudertemedede an deren Stelle die Eideshilfe des „negesten sibblods“ tritt - - werden eingehend dargestellt. Das Dithmarsche Geschlecht unterscheidet sich wesentlich von dem in den Nachbarrechten, das keine feste Sippe ist. Ebenso stark ist der Unterschied im Beweisrecht. Ausschlaggebend war der Parteieid mit Eideshilfe, die „nemede“, deren verschiedene Formen, einfache wie erschwerte Art, untersucht und mit Quellen belegt werden. Im 16. Jh. brach dies Beweisrecht unter einer veränderten Rechtsauffassung und dem Druck einer erstarkenden Staatsgewalt gegen die Geschlechter zusammen. G. Sch.-F.

Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg 1401—1562, hg. v. Ver. f. Hamburgische Geschichte, 9. Bd. 1. u. 2. Halbbd.: Orts- und Personenverzeichnisse zum 2.—7. Bd., bearb. v. Gustav Bolland. Hamburg 1940 u. 1941, Christians; 220 u. 199 S. Durch das Erscheinen der beiden vorliegenden Registerbände wird fast ein halbes Jahrhundert, nachdem der 7. Bd. der Kämmereirechnungen (1894) selbst herausgebracht wurde, ersichtlich, wie umfassend das bisher kaum richtig auszuschöpfende Material ist. In erster Linie liegt natürlich eine wirtschaftshistorische Bedeutung vor; aber die vorteilhaft in Ortsverzeichnis, Topographie von Hamburg, Personenverzeichnis nach dem Abc und nach Stand und Beruf sowie alphabetisches Verzeichnis der Stände und Berufe aufgeteilten, wenngleich knapp gefaßten Register lassen jetzt noch eine entschieden weiterführende Verwertung des Stoffes zu. Der Bearbeiter, dem ursprünglich nur die Erfassung der Bände 2—4 übertragen war, hat nach dem Tode Kurt Ferbers auch dessen hinterlassene Vorarbeiten bezüglich der übrigen Bände übernommen und eine Vereinheitlichung durchführen können. Möge das geplante Wort- und Sachverzeichnis in absehbarer Zeit ebenfalls erscheinen und die Erschließung des Stoffes vollenden. Th. V.

Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375, hg. v. Johannes Schultze (Veröff. d. Histor. Komm. f. d. Provinz Brandenburg u. d. Reichshauptstadt Berlin 7, 2). Berlin 1940, Komm.-Verlag Gsellius; XXIV u. 470 S. Mit dem Landbuch der Mark Brandenburg von 1375 ist der Forschung eine Quelle neu erschlossen, von der der erste Herausgeber, der Minister Graf von Hertzberg, 1781 sagte, sie sei „eine rechte Statistik dieses Landes und ein so vollständiges und nützliches Denkmal aus dem mittleren Zeitalter, als meines Wissens kein anderes Land in Teutschland, und vielleicht nicht in ganz Europa, von einer so entfernten Zeit aufzuweisen vermag“. In der vorliegenden Bearbeitung, die die zweite, nicht immer zuverlässige Ausgabe Fidicins ersetzt, hat Sch. die in 3 Hss. überlieferte Beschreibung der Mark Brandenburg von 1373 vorangestellt, während er die in den älteren Ausgaben mit abgedruckten Schoßregister von 1450, 1451, 1480, 1481 fortläßt. Bemerkenswerte Beigaben sind die besonders dem Laien dienenden Worterklärungen und der aus der Feder A. Suhles stammende Beitrag über die